

29. I. 1916

Die Besteuerung der Kriegsgewinne.

Berlin, 28. Jan. (B. L. B. Nichtamtlich.) Der Bundesrat stimmte in seiner Sitzung vom 27. Januar dem Entwurf von Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 zu. Die Ausführungsbestimmungen werden alsbald für das Deutsche Reich veröffentlicht werden. Der Bundesrat hat davon abgesehen, die Vorschriften des Sicherungsgesetzes allgemein auf andere Arten von juristischen Personen auf Grund des Paragraphen 10 Absatz 1 des Gesetzes auszudehnen; er wird vielmehr im einzelnen bestimmen, ob und in welchem Umfang er sonstige juristische Personen des bürgerlichen Rechtes, die eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, den Vorschriften des Gesetzes unterstellen will (Paragraph 1). Die pflichtigen Gesellschaften haben ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse nebst Gewinn- und Verlustrechnungen der Friedensgeschäftsjahre und Kriegsgeschäftsjahre, sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen der von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmten Behörde zu dem von ihr festzusetzenden Zeitpunkt einzureichen und dabei die Bildung der gesetzlichen Sonderücklage, soweit sie nicht ohne weiteres aus den eingereichten Bilanzen und Jahresabschlüssen ersichtlich ist, unter Beifügung einer Berechnung des Mehrgewinns nachzuweisen. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften, die ausschließlich der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Gesellschafter oder Genossen oder dem gemeinschaftlichen Einkauf von Waren für die Gesellschafter oder Genossen dienen, ist bestimmt, daß als Geschäftsgewinn im Sinne des Gesetzes nicht derjenige Teil des Reingewinns angerechnet wird, der als Entgelt für die von Gesellschaftern oder Genossen eingelieferten Erzeugnisse oder als Rückvergütung auf Kaufpreise für von Gesellschaftern oder Genossen bezogene Waren anzusehen ist. Ebenso soll bei den Versicherungsgesellschaften für die Feststellung des Geschäftsgewinnes derjenige Teil des Reingewinnes ausfallen, der auf die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse entfällt. Paragraph 9 enthält sodann noch ergänzende Bestimmungen über die Feststellung des durchschnittlichen Friedensgewinnes für den Fall der Umwandlung der pflichtigen Gesellschaft in eine andere Gesellschaftsform, sowie für die Fälle von Fusionen. Weiter wird der Reichsanzler ermächtigt, vorbehaltlich einer späteren Beschlußfassung des Bundesrats eine anderweitige Feststellung des durchschnittlichen früheren Geschäftsgewinnes auf Antrag der pflichtigen Gesellschaft vorzuzusetzen, wenn die Anwendung der Vorschriften des Paragraphen 5 des Gesetzes in einem einzelnen Falle zu einer besonderen Härte führen würde.